

Nachbarschaftswerk wagnis e.V.

Gemeinsames Wohnen, Erleben und Handeln

Satzung

Fassung vom 19. Oktober 2008, geändert durch den Vorstandsbeschluss vom 18. November 2008, in sehr vielen Absätzen geändert von der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2022

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Nachbarschaftswerk wagnis e.V.“
mit dem Untertitel
„Gemeinsames Wohnen, Erleben und Handeln“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein soll eingetragen werden.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege und die Jugendhilfe mit präventiver Ausrichtung und die Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen.
- 2.2. Der Satzungszweck wird erfüllt u.a. durch
 - die Trägerschaft von quartiersübergreifenden Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere von Bewohnertreffs und Werkstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in welchen der Verein insbesondere verwirklicht:
 - Die **Planung und Durchführung von Veranstaltungen**, (z.B. Vorträge, Workshops, Kurse, Ausstellungen) zur Information, Gesundheitsvorsorge, Erziehung, Fortbildung und soziokulturellen Kreativität, sowie
 - Die **Bereitstellung einer Kommunikationsplattform** zur Unterstützung von Selbstorganisation und bürgerlichem Engagement, welche beispielsweise beitragen
 - zum Aufbau und Erhalt lebendiger, tragfähiger, generations- und quartiersübergreifender Nachbarschaften,
 - zum Aufbau von Strukturen zum Erhalt des selbstbestimmten Wohnens bis ins hohe Alter,
 - zur Gestaltung von Wohnumfeld und Quartier.
 - die **finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mietern**, insbesondere Bewohnern neuer Wohnformen, wie z. B. genossenschaftlichem Wohnen,
 - das **Initiieren von Konfliktgesprächen** zur Lösung nachbarschaftlicher Konflikte, z. B. durch das Anbieten von Gesprächsleitern.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2. Nur volljährige natürliche Personen haben Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen haben Stimmrecht und nur das aktive Wahlrecht.
- 4.3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich - brieflich oder per E-Mail - beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- 4.5. Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.6. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Anhörung mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt wurde.
- 4.7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- 4.8. Gegen einen Ausschluss nach Ziff. 4.7 kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- 4.9. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Für Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts werden gemeinschaftliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 5.2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5.3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren.
- 5.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen oder mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5 € erhoben werden.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Projektgruppen.

6.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die anderen Organe können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand zusätzlich eine eigene Geschäftsordnung geben.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder,
- auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern,
- innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wenn dadurch die Mindestanzahl nach Ziff. 8.1 unterschritten wird.

7.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich - brieflich oder per E-Mail - unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 7.2 einzuberufen und als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

7.4 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) als virtuelle Versammlung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronischer Teilnahmemöglichkeit durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzversammlung oder in einer virtuellen oder einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

7.5 Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt per E-Mail, wenn der Vorstand das beschließt. Einer Zustimmung der Mitglieder bedarf es dabei nicht.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.

7.7 Ein anwesendes Mitglied kann bis zu zwei verhinderte Mitglieder vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

7.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

7.10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
- Änderung der Satzung,
- Auflösung von Projektgruppen,
- Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, die Vereinsmitglied sind. Die Wiederwahl ist zulässig, eine Vorstandstätigkeit sollte aber möglichst auf zwei Wahlperioden beschränkt bleiben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.

8.2 Das Amt eines Vorstands endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

8.3 Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Vergütung bekommen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

8.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden.
 - Einrichtung und Koordination der Projektgruppen.
- Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.

8.5 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf statt. Sie können auch ohne physische Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) als virtuelle Sitzung oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und elektronischer Teilnahmemöglichkeit durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Sitzungsform widerspricht. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.

8.6 Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich - brieflich oder per E-Mail - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8.7 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

8.8 Der Vorstand überträgt die Durchführung einzelner Aufgaben zur Erfüllung der Vereinszwecke an Projektgruppen. Er erarbeitet mit der jeweiligen Projektgruppe Ziele und Inhalte ihrer Arbeit und koordiniert die Projektgruppen.

9. Projektgruppen

9.1 Die Projektgruppen tragen die inhaltliche sowie die organisatorische Arbeit im Verein.

9.2 Vertreter der Projektgruppen informieren den Vorstand regelmäßig oder treffen sich mit ihm zum Informationsaustausch über ihre Tätigkeit. Näheres der Zusammenarbeit kann in einer gemeinsam erarbeiteten Geschäftsordnung des Vorstands oder der jeweiligen Projektgruppe geregelt werden.

9.3 Die Projektgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

10. Kassenprüfung

10.1 Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

11. Konfliktlösung

11.1 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Projektgruppen oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

12. Satzungsänderungen

12.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigefügt war.

12.2 Satzungsänderungen können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke laut Ziff. 2.1 dieser Satzung. e Über die begünstigten Organisationen und ausgewählten Zwecke hat die Mitgliederversammlung anhand eines gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Projektgruppen zu beschließen.

13.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

14. Datenschutz

14.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindungen, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Aktivitäten, Ämter).

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Mitgliederinformation

verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke erforderlich ist.

14.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.